

Rahmennutzungsplan: Fakultatives Referendum



Das Baureglement und der Zonenplan sind bereit für das Referendumsverfahren. Die Erlasse unterstehen vom 25. April bis 4. Juni 2025 dem fakultativen Referendum.

Der Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement, ist das Instrument, um die Bebauung und Entwicklung der Gemeinde in den nächsten Jahrzehnten zu steuern und zu ordnen. Der Gemeinderat arbeitete seit dem Jahr 2018 an diesen wichtigen Werkzeugen. Nun ist das Paket fertig. Alle Einsprachen sind zurückgezogen oder erledigt und das fakultative Referendum kann starten.

Der Kanton St.Gallen erliess im Jahr 2017 ein neues Planungs- und Baugesetz. Dieses verpflichtet die Gemeinden, bis 30. September 2027 die Zonenpläne und Baureglemente im ordentlichen Verfahren an das neue Recht anzupassen. Das neue kantonale Recht hob beispielsweise die Ausnützungsziffern auf, änderte die Zonenbezeichnungen oder führte neue Messweisen ein. Im «ordentlichen Verfahren» anpassen bedeutet, dass der Gemeinderat zuerst

klären muss, wie sich die Gemeinde raumplanerisch beziehungsweise ortsbaulich entwickeln, wo gearbeitet und wo gewohnt, wie mit dem Bevölkerungswachstum umgegangen oder wie die Strassen gestaltet werden sollen, damit der zunehmende Verkehr weiterhin für die Menschen und Umwelt verträglich fliesst. Dazu dient der behördenverbindliche Richtplan, an dem auch die Bevölkerung im Januar 2021 mitwirken konnte.

Zonenplan und Baureglement

Der Zonenplan und das Baureglement basieren auf dem Richtplan. Sie regeln die Details, wie, was und wo in der Gemeinde gebaut werden darf. Der erste Entwurf für das Baureglement sah eine Baumassenziffer und Regelbaumasse für die Länge, Breite und Höhe von Gebäuden aufgrund des heute geltenden Baureglements vor. Der Gemeinderat passte diese Bestimmungen nach dem ersten Mitwirkungsverfahren an. Der zweite

Entwurf enthielt keine Baumassenziffer mehr, dafür eine Grünflächenziffer und eine Beschränkung der Verkaufsflächen im Gewerbegebiet entlang der Herbergstrasse und der St.Gallerstrasse. Die Grünflächenziffer strich der Gemeinderat nach der Mitwirkung wieder aus dem Baureglement und Zonenplan, hielt aber an der Beschränkung der Verkaufsflächen fest. Schliesslich gingen während der öffentlichen Auflage vom Baureglement und vom Zonenplan im November 2023 Einsprachen ein. Diese beantragten unter anderem, die Beschränkung der Verkaufsflächen zu streichen, die Vorschriften für Fassadenabschnitte beziehungsweise Dachaufbauten zu lockern und auch die Regelbaumasse zu erhöhen. Der Gemeinderat stimmte diesen Anträgen teilweise zu und führte ein drittes Mitwirkungsverfahren und eine zweite öffentliche Auflage für den Rahmennutzungsplan im September 2024 durch.

Fakultatives Referendum

Nach dem zweiten Auflageverfahren liegen nun ein breit abgestützter Zonenplan und ein Baureglement vor, die viele Bedürfnisse der Bevölkerung abdecken. Alle Einsprachen wurden zurückgezogen oder erledigt. Nun folgt der nächste Schritt: Der Gemeinderat unterbreitet den Rahmennutzungsplan mit Zonenplan und Baureglement dem fakultativen Referendum. Dieses dauert vierzig Tage vom 25. April bis 4. Juni 2025. Nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist wird der Gemeinderat dem Amt für Raumentwicklung und

Geoinformation (abgekürzt AREG) das Genehmigungsgesuch für den Rahmennutzungsplan einreichen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass das AREG aufgrund der kantonsweiten Ortsplanungsrevisionen etwa ein Jahr benötigt, um die Erlasse zu genehmigen. Die Einsprechenden erhalten danach mit einem Gesamtentscheid die Möglichkeit, gegen den Rahmennutzungsplan, den Volkssentscheid sowie die Genehmigung des AREG zu rekurrieren.



**Fakultatives Referendum
 Rahmennutzungsplan mit
 Zonenplan und Baureglement**

Der Gemeinderat erliess am 18. September 2023 und 1. Juli 2024 den Rahmennutzungsplan mit Zonenplan und Baureglement. Dieser wird während 40 Tagen dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 13 ff. der Gemeindeordnung.

Gegenstand

Rahmennutzungsplan bestehend aus Zonenplan und Baureglement

Referendumsfrist

Freitag, 25. April 2025, bis Mittwoch, 4. Juni 2025

Öffentliche Auflage der Referendumsvorlage

Die Erlasse können während der Referendumsfrist im Gemeindehaus, Hinterdorfstrasse 3, Zuzwil, eingesehen werden. Sie sind auch auf www.zuzwil.ch unter Aktuelles / Projekte / Ortsplanung aufgeschaltet.

Quorum für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens

250 gültige Unterschriften (7 Prozent der Stimmberechtigungen gemäss Art. 73 Gemeindegesetz und Art. 13 Gemeindeordnung)

Ein allfälliges Referendumsbegehren ist vor Ablauf der Referendumsfrist beim Gemeinderat, Hinterdorfstrasse 3, Zuzwil, einzureichen.

Neophyt «Robinie»

Als Neophyten gelten nicht einheimische Pflanzen, die bei uns eingeführt wurden. Viele Neophyten sind eine Bereicherung und gefährden weder die Menschen noch die Umwelt.

Einige von ihnen zeigen jedoch ein invasives Verhalten, indem sie sich stark und schnell ausbreiten und dabei unsere einheimische Flora verdrängen. Diese Arten werden als invasive Neophyten bezeichnet.

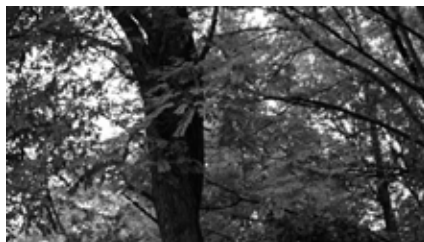
Robinie (Robinia pseudoacacia)

Blütezeit: Mai bis Juni

Standort: Lichte Wälder, Böschungen

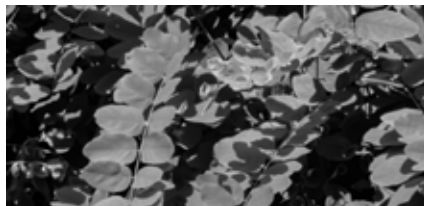
Höhe: bis 25 Meter

Eingeführt aus: Nordamerika



Problematik

Dieser Baum wurde als Ziergehölz aus Nordamerika eingeführt. Er verwildert leicht und kann dichte Bestände bilden. Die Vermehrung erfolgt über den Wind oder Wurzelausläufer. Weiter reichert er den Boden mit Stickstoff an. Dadurch wird die einheimische Vegetation verdrängt und verändert.



Vorbeugung und Bekämpfung

Nach dem Fällen können Wurzelausschläge dichte Bestände mit jungen

Robinien bilden. Die Methode des Ringelns ist daher zwingend anzuwenden.

- 1. Jahr (Februar): 9/10 des Stammumfangs ringeln
 - 2. Jahr (Juli): nach Blüten- und Blattaustrieb): die restlichen 1/10 entfernen und im Winter fällen
- Beim Front-Office können die kostenlosen Neophytensäcke bezogen werden, welche Sie in den Unterflurbehältern entsorgen können.

Alternative

Bei einer Ersatzpflanzung werden folgende einheimische Pflanzen als Alternative empfohlen:

- Vogelkirsche
- Traubenkirsche
- Echter Mehlbeerbaum
- Speierling



Bauanzeige

Bauherrschaft

Rapp Immobilien Management AG, Toggenburgstrasse 61, Wil

Projektverfasser

Schmuckli Architekten AG, Toggenburgerstrasse 61, Wil

Bauobjekt

Abbruch Einfamilienhaus Vers.-Nr. 1056 / Neubau Mehrfamilienhaus mit drei Wohnungen samt Sole-/Wasser-Wärmepumpe

Standort

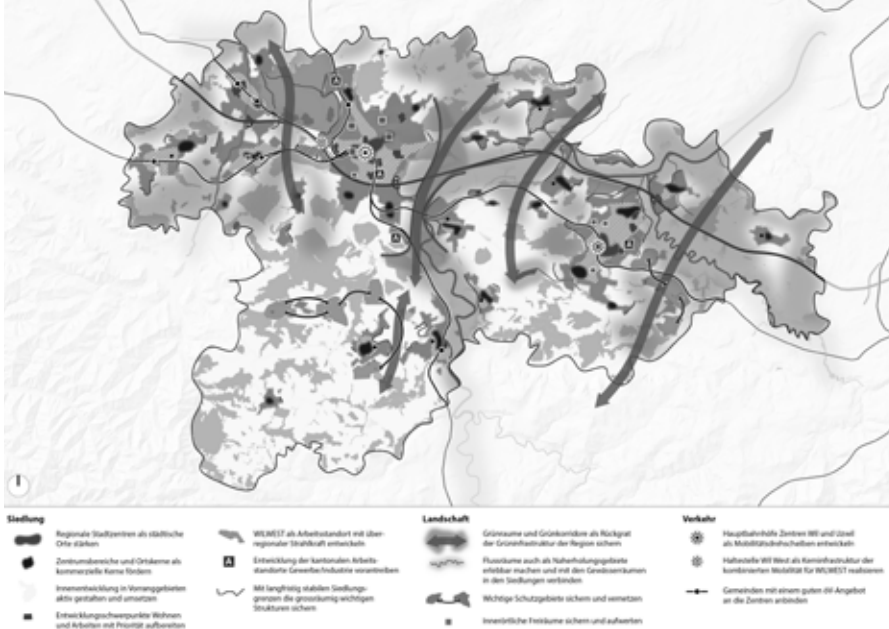
Lindaustrasse 15, Zuzwil (GS-Nr. 1519)

Baumasse

Massgebend sind die Angaben in den Bauplänen.

Das Bauvorhaben liegt vom 25. April bis 8. Mai 2025 öffentlich auf. Während dieser Zeit können im Gemeindehaus die Pläne eingesehen werden.

5. Generation Agglomerationsprogramm Wil



Die Ziele und Grundsätze für die Weiterentwicklung der Region basieren auf dem dargestellten Zukunftsbild 2024.

Bild: Region Wil

Das Agglomerationsprogramm Wil, 5. Generation (AP5), legt die strategische Entwicklung der Region in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft fest. Der Gemeinderat hat die Berichte zum AP5 zustimmend zur Kenntnis genommen und die enthaltenen Massnahmen gutgeheissen. Das Programm wird beim Bundesamt für Raumentwicklung eingereicht.

Das Agglomerationsprogramm ist ein Zukunftsbild der Region Wil. Es beinhaltet Strategien und Massnahmen in den Bereichen Landschaft, Siedlung und Verkehr und wird alle vier Jahre überprüft und weiterentwickelt. Hauptziele sind die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen sowie eine darauf abgestimmte Weiterentwicklung des Verkehrssystems.

Fokus auf verschiedene Themen

Das Agglomerationsprogramm der

5. Generation hat sich auf mehrere zentrale Themen fokussiert und diese weiterentwickelt. Ein wesentliches Ziel ist die Verbesserung der gesamtverkehrlichen Wirkung sowie die Stärkung der Intermodalität, also die Kombination verschiedener Verkehrsträger. Auch der Ausbau der Veloinfrastruktur soll vorangetrieben werden.

AP5 stimmt überein

Der Gemeinderat hat die Berichte zum AP5 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Leitideen, Teilstrategien und die daraus abgeleiteten Massnahmen gutgeheissen. Das AP5 stimmt im Grundsatz mit dem kommunalen Richtplan überein. Notwendige Anpassungen sind bei der nächsten Überarbeitung der Richtplanung zu berücksichtigen. Den allgemeinen Massnahmen im AP5, welche den Gesamtrahmen betreffen, wird zugestimmt. Die gemeindespezifischen Massnahmen wurden an die geltende Bau- und

Zonenordnung angepasst. Für die im AP5 enthaltenen gemeindebezogenen Projekte im A-Horizont (Umsetzung von 2028 bis spätestens 2032) wird die Bau- und Finanzierungsreife innerhalb des festgelegten Zeitrahmens zugesichert, wobei die Zustimmung der Bürgerschaft als Voraussetzung gilt. Im nächsten Schritt wird das AP5 von der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms beim Bundesamt für Raumentwicklung eingereicht.



Abstimmung vom 18. Mai 2025

Am **Sonntag, 18. Mai 2025**, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, findet statt:

Kantonale Volksabstimmung

- V. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz
- III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Urnenöffnungszeiten

Die Urne im Schulhaus Züberwangen ist am Abstimmungssonntag von 9 bis 10 Uhr geöffnet.

E-Voting

Für die Stimmberechtigten, welche sich für E-Voting angemeldet haben, ist die elektronische Urne bis am Samstag, 17. Mai 2025, 12 Uhr, geöffnet.

Sanierung des Wanderwegs am Leuberg

Die Zivilschutzangehörigen des Sicherheitsverbundes Region Wil sanieren von **Montag, 5. Mai, bis Freitag, 9. Mai 2025**, den Wanderweg am Leuberg. Sie ersetzen die bestehenden Verbauungen und erneuern die Treppe.

musiclife

Tag der offenen Türe

Die Musikschule «Musiclife» veranstaltet am **Freitag, 25. April 2025**, von 17 bis 19.30 Uhr, in der Primarschule Züberwangen einen Informationstag. Beim Tag der offenen Türe beraten die Lehrpersonen Interessierte aus den Gemeinden Niederhelfenschwil und Zuzwil über alle Instrumente sowie Gesang und Ensembles, die an der Musikschule angeboten werden. Neben der Möglichkeit, alle Instrumente auszuprobieren, gibt es verschiedene Musikvorführungen, Infostände, ein Gewinnspiel sowie eine Cafeteria. Vertreter der Musikvereine werden auch vor Ort sein. Weitere Infos sind unter www.musiclife.ch zu finden.

AHV-Zweigstelle

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dann, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken können. Auf Ergänzungsleistungen besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Sozialhilfe.

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV, eine Rente der IV oder Hilflosenentschädigung haben oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten.
- mit einem Vermögen von weniger als 100'000 Franken. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 200'000 Franken, für Kinder bei 50'000 Franken. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird nicht berücksichtigt.
- die in der Schweiz ihren Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben sowie Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz oder der EU/EFTA sind.
- die Ausländerinnen oder Aus-

länder sind und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose gilt eine Frist von fünf Jahren.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Im Online-Schalter auf www.svasg.ch kann mit dem Online-Rechner «Ergänzungsleistungen» eine provisorische Schätzung vorgenommen werden, ob ein Anspruch auf diese Leistung besteht. Die Anmeldeformulare können im Online-Schalter auf www.svasg.ch heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle (Front Office) bezogen werden.

Vereine

«Zäme singe»

Ein Musikangebot mit bekannten Songs der letzten 50 Jahren, Begleitband und Leadsängerinnen für singfreudige Personen. Der monatlich durchgeführte Anlass findet das nächste Mal am **Sonntag, 27. April 2025**, 19 Uhr, im Pfarreiheim Zuzwil statt. Weitere Informationen unter www.zaeme-singe.ch. Die Verantwortlichen freuen sich auf einen musikalischen Abend.

Diverses

Bioabfuhr

Die nächste Bioabfuhr findet am **Freitag, 2. Mai 2025**, statt. Die Bevölkerung wird gebeten, die Container bis 7 Uhr bereitzustellen.

Elternforum

Velokurs

Am **Mittwoch, 4. Juni 2025**, zwischen 15.30 und 18.30 Uhr, findet ein Velokurs für Kinder der 3.

und 4. Klassen in Zusammenarbeit mit Pro Velo statt. Der Start ist beim Pausenplatz Züberwangen. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Kinder begrenzt. Anmeldungen können über die Webseite www.pro-velo.ch unter «Angebote / Velofahrkurse / Velokurskalender» vorgenommen werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Kinder selbstständig Fahrrad fahren können. Die Kursgebühr beträgt 25 Franken pro Kind und einer erwachsenen Begleitperson. Bei zwei teilnehmenden Kindern beträgt der Preis 30 Franken. Alle teilnehmenden Familien erhalten eine Kursbestätigung mit weiteren Informationen. Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter Telefon 079 697 54 68 oder per E-Mail an elternforum@schulezuzwil.ch wenden.

BFU Sicherheitstipp

Sicher mit E-Power unterwegs

Leider gibt es in der Schweiz immer mehr Unfälle mit E-Bikes. Wie Sie sicher E-Bike fahren, zeigt der Ratgeber der BFU.

Die wichtigsten Tipps:

- Vorausschauend fahren
- Längeren Bremsweg einberechnen
- Velohelm tragen – das Tragen eines Velohelms ist bei E-Bikes mit einer Tretunterstützung über 25 km/h obligatorisch.
- E-Bike mit passender Tretunterstützung und ABS kaufen.

Impressum

Das Mitteilungsblatt «Zuzwil-aktuell» erscheint wöchentlich

Gemeinderatskanzlei Zuzwil

Tel. 058 228 28 60
gemeinde@zuzwil.ch
www.zuzwil.ch

Redaktionsschluss: Montag, 16 Uhr
Auflage: 2'420 Exemplare

Beilagen für das Mitteilungsblatt können jeweils bis Dienstag, 11.30 Uhr, bei der **Gemeinderatskanzlei**, Büro 15, abgegeben werden.